

## Vorlage Stadtparlament

Datum	18. Januar 2022
Beschluss Nr.	1281
Aktenplan	515.70 Wärme: Tarife

### Einführung ökologischer Wärmeprodukte; Nachtrag III zum Stadtwerkereglement (SWR) vom 24. März 2015

#### Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag III zum Stadtwerkereglement (SWR) vom 24. März 2015 gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Nachtrag gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

---

#### 1 Ausgangslage

Als Energiestadt Gold und europäische Klimabündnisstadt hat sich die Stadt St.Gallen verpflichtet, einen sorgsameren Umgang mit den endlichen Ressourcen zu pflegen. Gemäss Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 1 der Gemeindeordnung fördert die Stadt die Energieeffizienz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien. In der Volksabstimmung vom September 2020 wurde in der Gemeindeordnung mit Art. 3<sup>ter</sup> verankert, dass die Stadt St.Gallen bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden und bis dahin die vollständige Dekarbonisierung anstreben soll. Es gilt deshalb, den Umbau der Energieversorgung basierend auf erneuerbaren Energien und dezentraler Produktion voranzutreiben und zu finanzieren.

Mit dem Energiekonzept 2050 verfügt die Stadt St.Gallen über ein Instrument, das es ihr erlaubt, ihr Handeln auf einen sorgsameren Umgang mit endlichen Ressourcen einzustellen. Mit dem Bericht zum Postulat «Auf dem Weg zur emissionsneutralen Stadt»<sup>1</sup> hat der Stadtrat seine Roadmap vorgestellt, wie die Stadt St.Gallen bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität erreichen kann.

Sowohl bei der Elektrizitätsversorgung als auch bei der Gasversorgung wurden mit der Einführung ökologischer Produkte wichtige Schritte in Richtung erneuerbarer Energieversorgung getan. Nun ist auch bei der Wärmeversorgung eine ökologische Tarifrevision vorgesehen. Mit dem vorliegenden Nachtrag III zum Stadtwerkereglement wird die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

---

<sup>1</sup> [Auf dem Weg zur emissionsneutralen Stadt](#); Postulatsbericht; Vorlage an das Stadtparlament Nr. 4206 vom 26. Mai 2020; vom Stadtparlament abgeschrieben am 16. Juni 2020.

Die Fernwärme der St.Galler Stadtwerke stammt aus der Abfallwärme des Kehrichtheizkraftwerks (KHK), aus der Abwärme eigener gasbetriebener Blockheizkraftwerke, die auch Elektrizität produzieren, aus der Wärmeproduktion von Holzfeuerungen sowie aus gasbetriebenen Heizkesseln, die auch auf Ölbetrieb umgestellt werden können.

Die Fernwärmezentrale Au wurde in den letzten Jahren dahingehend modifiziert, dass mehr Wärme aus dem KHK ausgekoppelt wird. So kann im Vergleich zu früher deutlich mehr Dampf für die Fernwärme genutzt werden<sup>2</sup>. Um die Wärmeauskopplung aus dem KHK über den Jahresverlauf zu optimieren, muss die Fernwärmeversorgung mit anderweitig produzierter Wärme ergänzt werden. Die folgenden Schaubilder verdeutlichen, dass die ungenutzte Abwärmemenge aus dem KHK dadurch deutlich reduziert werden kann.

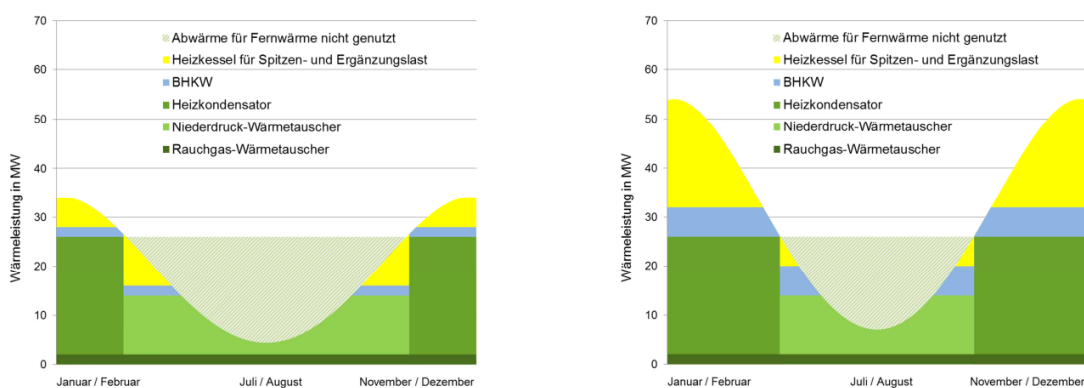


Abbildung 8 Stilisierte Jahresverlauf Wärmeleistung 2017 und 2024

Das KHK kann aufgrund der optimalen Wärmeauskopplung einen rund 70-prozentigen Anteil an die Fernwärmeversorgung beisteuern. Da die Wärme, die mittels fossiler Energieträger erzeugt wird, aus ökologischen Erwägungen einen Anteil von 25 Prozent nicht übersteigen soll, sollen zur Deckung der Spitzen- und Ergänzungslast neben Erdgas und in Ausnahmefällen Öl in Zukunft auch Biogas, synthetische Gase und (Alt)-Holz eingesetzt werden. Der fossile Anteil wird auf dem Weg zur Klimaneutralität bis ins Jahr 2050 sukzessive verringert, der erneuerbare erhöht.

Fernwärmekundinnen und -kunden besitzen heute keine Wahl, was die ökologische Zusammensetzung der Fernwärme betrifft. Zudem ist der Arbeitspreis der Fernwärme direkt an die Entwicklung des Ölpreises gekoppelt, was nicht mehr zeitgemäss ist.

Im Vergleich zu anderen Fernwärmeanbietern in der Schweiz weist der heutige St.Galler Fernwärmearif zudem einen Mangel auf. Während kleinere Anlagen mit einer Leistung von weniger als 9 kW Leistung im Vergleich zu grösseren zu kostspielig sind, sind die grösseren Anlagen im schweizweiten Vergleich zu günstig. Diese Unausgewogenheit wird mit einer neuen Preissystematik behoben.

<sup>2</sup> Vorlage an das Stadtparlament Nr. 540 Ausbau Fernwärmenetz, Phase 2, Rahmenkredit vom 23. Mai 2017, vom Stadtparlament beschlossen am 22. August 2017

## 2 Neue Fernwärmeprodukte

Wie bereits bei der Elektrizitäts- und Gasversorgung soll künftig auch die Fernwärmekundschaft zwischen ökologisch verschieden ausgeprägten Produkten wählen können. Angeboten werden neu «St.Galler Wärme Grau», «St.Galler Wärme Basis», «St.Galler Wärme Öko» und «St.Galler Wärme Öko Plus». Trifft eine Fernwärmekundin resp. ein Fernwärmekunde keine anderweitige Wahl, wird als Standardprodukt «St.Galler Wärme Basis» geliefert. Ein Wechsel des Fernwärmeprodukts ist mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jeden Kalendermonats möglich. Die Produkte weisen alle denselben Anteil von 70 Prozent an Abfallwärme aus dem KHK auf. Sie unterscheiden sich in den eingesetzten Energien für die Spitzen- und Ergänzungswärme. Die ökologisch höherwertigen Produkte werden mit einem Aufpreis versehen, um die Mehrkosten für Biogas, synthetische Gase und (Alt)-Holz zu decken. In der Summe der gelieferten Energie wird der fossile Anteil an der Energieerzeugung für die Fernwärme 25 Prozent nicht überschreiten, mit zunehmender Ökologisierung der angebotenen Produkte wird der fossile Anteil laufend gesenkt.

Die Einführung verschiedener Fernwärmeprodukte bedingt eine Rechtsgrundlage im Stadtwerkereglement, da eine zusätzliche Komponente der Bezugsgebühr eingeführt wird (neu: Art. 44 Bst. c SWR). Für diese Änderung ist das Stadtparlament zuständig. Die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte liegt hingegen in der Kompetenz des Stadtrats.

Die Fernwärmeprodukte setzen sich zu Beginn wie folgt zusammen<sup>3</sup>:

- «St.Galler Wärme Grau»
  - 70 % Abfallwärme aus dem KHK
  - 5 % Abwärme aus Blockheizkraftwerken mit fossilen Brennstoffen
  - 25 % Heizkessel mit fossilen Brennstoffen (Erdgas, Öl)
  
- «St.Galler Wärme Basis» (Standardprodukt)
  - 70 % Abfallwärme aus dem KHK
  - 5 % Abwärme aus den Blockheizkraftwerken mit Biogas oder synthetischen Gasen aus der EU
  - 25 % Heizkessel mit fossilen Brennstoffen (Erdgas, Öl)
  
- «St.Galler Wärme Öko»
  - 70 % Abfallwärme aus dem KHK
  - 5 % Abwärme aus den Blockheizkraftwerken mit Biogas oder synthetischen Gasen aus der EU
  - 20 % Heizkessel mit Biogas oder synthetischen erneuerbaren Gasen aus der EU
  - 5 % Heizkessel mit Biogas, synthetischen erneuerbaren Gasen oder Holz aus der Schweiz

---

<sup>3</sup> Die Festlegung der Zusammensetzung der Fernwärmeprodukte und der Höhe der Tarife obliegt dem Stadtrat.

- «St.Galler Wärme Öko Plus»
  - 70 % Abfallwärme aus dem KHK
  - 5 % Abwärme aus den Blockheizkraftwerken mit Biogas oder synthetischen Gasen aus der EU
  - 25 % Heizkessel mit Biogas, synthetischen erneuerbaren Gasen oder Holz aus der Schweiz

Der Anteil an erneuerbaren Energien wird auf dem Weg zur Klimaneutralität bis ins Jahr 2050 abhängig von deren Verfügbarkeit sukzessive erhöht, bis für die Fernwärmeversorgung keine fossilen Anteile mehr eingesetzt werden.

### **3 Aufhebung der Ölpreiskopplung des Arbeitspreises**

Die Berechnung des Fernwärmepreises ist seit Beginn der Fernwärmeversorgung im Jahr 1986 direkt an den Ölpreis gekoppelt. Der Arbeitspreis berechnet sich am Durchschnitt der letzten zwölf Monate des vom Bundesamt für Statistik publizierten Ölpreises für Mengen über 20'000 Liter. Nach einem Abzug von 10 Prozent liegen die Arbeitspreise für die Fernwärme im Jahresdurchschnitt bei 90 Prozent des Ölpreises. Bei tiefen Ölpreisen führt dies dazu, dass die Fernwärmeversorgung nicht kostendeckend betrieben werden kann, bei hohen Ölpreisen bezahlen Kundinnen und Kunden im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten für die Wärmebereitstellung zu viel. Es steht ausser Frage, dass in der heutigen Zeit das Heranziehen der Kosten für eine Ölheizung als alleinige Referenz nicht mehr angebracht ist. Die Berechnung der neuen Fernwärmetarife erfolgt deshalb so, dass ein kostendeckender Betrieb der Fernwärmeversorgung möglich ist. Die Aufhebung der Ölpreiskopplung des Arbeitspreises bedingt eine Änderung von Art. 2 des Gebührentarifs der Wärmeversorgung für Fernwärme und Nahwärmeverbunde (SWGF). Dieser Gebührentarif ist gemäss Art. 50 SWR vom Stadtrat zu erlassen.

### **4 Bemessungsgrundlage des Grundpreises**

Der Grundpreis bemisst sich bisher an der maximal benötigten Durchflusswassermenge, welcher in einem Durchflussbegrenzer in Einheiten zu 20 l/h eingestellt ist. Zum monatlichen Betrag von CHF 70 wurden CHF 4.20 pro im Durchflussbegrenzer eingestellte ganze Einheiten hinzugezählt. Diese Berechnungsmethodik hat immer wieder zu Rückfragen von Kundinnen und Kunden geführt. Deshalb wird der Grundpreis neu nach der Nennleistung der Anlage in der gebräuchlichen Leistungseinheit «Kilowatt» bemessen. Die Kundschaft bestellt die benötigte Leistung in Kilowatt (kW), welche die Basis für die Berechnung des Grundpreises darstellt. Der Faktor für die Umrechnung der eingestellten Einheiten zu Kilowatt beträgt 1,6, wobei bei alten Anlagen und bei Contracting-Anlagen Abweichungen möglich sind. Neu werden monatlich zum Betrag von CHF 50 pro kW CHF 4.10 hinzugezählt. Dies führt dazu, dass der Grundpreis bei Anlagen mit einer Leistung von weniger als 13,5 kW sinkt, bei den übrigen Anlagen steigt er. Die Bemessungsgrundlage des Grundpreises ist ein Element der gesetzlichen Grundlage der Bezugsgebühr. Diese Änderung (Neuformulierung von Art. 44 Bst. a SWR) liegt daher in der Kompetenz des Stadtparlaments.

## 5 Finanzielle Auswirkungen auf die Kundschaft

Die Veränderung der Berechnungsmethodik beim Grundpreis führt dazu, dass bei kleineren Fernwärmeanschlüssen im Vergleich zum Preis des günstigsten Produkts «St.Galler Wärme Grau» keine Mehrkosten entstehen, teilweise fallen die Kosten sogar geringer aus. Bei grossen Objekten kann die Preiserhöhung bei über zehn Prozent liegen, da die Fernwärmepreise aus der Berechnungsmethodik heraus bisher im Vergleich zu kleineren Anschlüssen zu tief angesetzt gewesen sind.

Gleich hohe oder tiefere Kosten	17 %	der Kundschaft
Zwischen 0 und 5 Prozent höhere Kosten	57 %	der Kundschaft
Zwischen 5 und 10 Prozent höhere Kosten	20 %	der Kundschaft
Mehr als 10 Prozent höhere Kosten	6 %	der Kundschaft

Im Durchschnitt erhöhen sich die Kosten bei «St.Galler Wärme Grau» um 3,3 Prozent. Beim Standardprodukt «St.Galler Wärme Basis» beträgt die durchschnittliche Preiserhöhung 12 Prozent.

Die Vergleichsberechnungen basieren auf einem Fernwärmepreis von 85 CHF je MWh nach herkömmlicher Berechnungsmethodik.

Die Preise für die neuen Fernwärmeprodukte betragen:

«St.Galler Wärme Grau»	CHF	81.61	je MWh
«St.Galler Wärme Basis»	CHF	91.61	je MWh
«St.Galler Wärme Öko»	CHF	111.61	je MWh
«St.Galler Wärme Öko Plus»	CHF	136.61	je MWh

## 6 Nachtrag III zum Stadtwerkereglement

Mit dem Nachtrag III zum Stadtwerkereglement wird Art. 44 SWR geändert. Die Bemessungsgrundlage gemäss Art. 44 Bst. a SWR wird an die Ausführungen in Ziff. 4 dieser Vorlage angepasst. Zudem wird ein neuer Art. 44 Bst. c SWR eingefügt, welcher die gesetzliche Grundlage für die ökologische Tarifrevision gemäss Ziff. 2 dieser Vorlage enthält.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilagen:

- Nachtrag III zum Stadtwerkereglement (SWR) vom 24. März 2015
- Synopse